

SATZUNG

Für inneren Frieden – im Sinne des Buddha.
Für gemeinsame Forschung – im Sinne der Lehre.
Für übernationale Verbundenheit – im Sinne der Jüngerschaft.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Haus der Stille e.V.“
2. Sein Sitz ist in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein „Haus der Stille e.V.“ ist gemeinnützig. Er dient dem Zweck, allen Freunden der Buddhalehre eine Stätte zu bieten, an der sie sich dem Studium und der Ergründung dieser Lehre sowie der Übung und Meditation widmen können.
2. Vorwiegend sollen im Haus der Stille zu diesem Zweck Seminare und Kurse abgehalten werden. Es können auch nichtbuddhistische Veranstaltungen durchgeführt werden, die das Verständnis und die Verwirklichung der Buddhalehre fördern.
3. Im Haus der Stille sollen buddhistische Mönche leben und lehren.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, welche den Zweck des Vereins als erstrebenswert anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Aufnahmebestätigung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied nach dreimonatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres frei.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied für mehr als zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat.
6. Die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste und der zweite Vorsitzende. Der erste und der zweite Vorsitzende sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand kann zur organisatorischen Arbeit des Vereins besondere Vertreter bestellen (entsprechend § 30 BGB).
2. Ein aus mindestens fünf Personen bestehender Vorstand wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel. Der Vorstand verteilt unter sich die folgenden Ämter:
Erster Vorsitzender; zweiter Vorsitzender; Schriftführer; Kassenwart und mindestens ein Beisitzer.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit; nur Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand brieflich mindestens zwei Wochen vorher.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, dessen Aufgabe es ist, mindestens einmal jährlich die finanziellen Verhältnisse des Vereins genau zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 GEWINNE

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7 BESONDERE BEITRÄGE, VERGÜTUNGEN

1. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden durch Dreiviertel-Mehrheit der eingegangenen Stimmzettel.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Buddhistische Gesellschaft Hamburg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Roseburg, 11. April 2010

(Satzung 01/2016)